

Bebauungsplan der Stadt Säckingen Nr. 24 "Industriegebiet I"
1. Änderung

Rechtliche Festsetzungen (Text)

Bebauungsplan - *Ändg.*

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 24. Okt. 1979

Für den Bereich der 1. Planänderung gelten die rechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24 "Industriegebiet I" (Text) vom 11.9.1972, wie sie nach Durchführung des in § 2 Abs. 6 BBauG vorgeschriebenen Offenlegungsverfahrens vom Gemeinderat am 19.2.1973 als Satzung beschlossen wurden.

Die rechtlichen Festsetzungen (Zeichnung) werden ersetzt durch den Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 1.8.1972 und ausserdem durch das Deckblatt vom 18.6.1973.

Der Gemeinderat hat am 18.6.1973 der Änderung des Bebauungsplans nach Maßgabe der Begründung vom 18.6.1973 und der Darstellung im Deckblatt vom 18.6.1973, gemäß § 13 BBauG zugestimmt und den Bebauungsplan Nr. 24 "Industriegebiet" 1. Änderung i.d.F. vom 1.8.1972/18.6.1973 erneut als Satzung beschlossen.

Von der nochmaligen Änderung sind nur stadteigene Grundstücke betroffen. Somit unterbleibt infolge Vorliegens der besonderen Voraussetzungen des § 13 BBauG die erneute Auslegung.

Sämtliche bisherigen Festsetzungen im gesamten bisherigen Geltungsbereich werden durch diese Änderung ersatzlos aufgehoben.

Säckingen, den 18.6.1973

Bürgermeisteramt

(Dr. Nufer)

Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBI. I S. 341)

Rechtliche Festsetzungen (Text)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 24. Okt. 1979

1. Abschnitt: Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) -BBauG-
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 26. November 1968 (BGBI. I S. 1237 ber. I/1969 S. 11) -BauNVO-
3. § 111 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 -LBO- und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.BI. S. 129)

2. Abschnitt: Festsetzungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke

§ 1

Art der baulichen Nutzung

- (1) Die Art der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans festgesetzt.
- (2) Soweit das Bauland als Gewerbegebiet oder Industriegebiet ausgewiesen ist, sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinnaber zulässig.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans festgesetzt.
- (2) Von der Zahl der Vollgeschosse sind Ausnahmen gem. § 17, Abs. 5 BauNVO möglich

§ 3

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Für das Bauland ist offene Bauweise festgesetzt. Gebäude die in Länge und Breite die Ausdehnung von 50 m überschreiten sind als Ausnahme zulässig, wenn im übrigen die Vorschriften der offenen Bauweise angewendet werden.
- (2) Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, Garagen und Einfriedigungen nicht zulässig.

- (3) Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

§ 4

Aussere Gestaltung der baulichen Anlagen

- (1) Die Sockelhöhe der Gebäude, bezogen auf die gegebene oder durch Interpolation zwischen den in der zeichnerischen Darstellung festgesetzten Höhenquoten ermittelte Straßenachse darf nicht größer sein als 50 cm.
- (2) Mehr-geschossige Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.

§ 5

Werbeanlagen und Automaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbetafeln für großflächige Einzelplakate sind nicht zulässig.
- (2) Es ist nur ein Aussenautomat je Grundstück zulässig.

§ 6

Nebenanlagen

Lagerplätze sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 7

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Fläche zwischen einer Straßenbegrenzungslinie und einer Baugrenze oder Bau-
linie müssen als Vorgärten angelegt werden.
- (2) Auf Flächen, die in der zeichnerischen Darstellung als Sichtfläche gekennzeichnet sind, dürfen sich keine Pflanzen und Gegenstände befinden, die die an die Sichtfläche angrenzende Verkehrsfläche an ihrer tiefsten Stelle um mehr als 80 cm überragen.

§ 8

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur an der Baugrenze oder auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Bebauungsplan-Ändg.

gemäß § 511 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960

(BGBI. I S. 841)

Waldshut, den 24. Okt. 1979

Im Auftrag



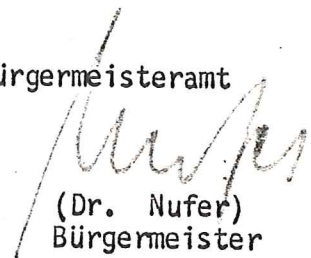
§ 9

Ausnahmen

Außer den in § 94 (2) LBO genannten Fällen sind Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 - 9 zulässig, wenn sie aus Gründen eines industriellen Betriebsverfahrens notwendig sind.

Säckingen, den 11.9.1972

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

Bebauungsplan-*Ändf.*

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 24. Okt. 1979

